

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die eno energy systems GmbH beabsichtigt in der Gemarkung Brusow eine Prototypen-Windenergieanlage (WEA) vom Typ eno 126 (4,8 MW Nennleistung, Nabenhöhe 87,00 m, Rotor-durchmesser 126,00 m) einschließlich der Zuwegung zu errichten und zu betreiben.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben kann aufgrund der Abstände von größer als 3,0 km zu den nächstgelegenen SPA- und FFH-Gebieten keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Nationalparke und nationale Naturmonumente sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Die Landschaftsschutzgebiete „Kühlung“ (LSG_054a) und „Kröpeliner Torfmoor“ (LSG_124) befinden sich in über 1,5 km Entfernung und können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Biosphärenreservate und Naturdenkmäler sind weiträumig nicht vorhanden. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der WEA. Innerhalb der Wirkzone 1 (Rotorradius + 100m) um die beantragte WEA, sind keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Demnach können von der Errichtung und dem Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ausgehen. Es sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete in der Nähe zum Vorhabenstandort vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Ebenso weist das Gebiet keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Es befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, in der Umgebung des Vorhabenstandortes.

Die Schutzkriterien 2.3.1 bis 2.3.11 des Anhang 3 UVPG können unter besonderer Berücksichtigung der betrachteten Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes durch das geplante Vorhaben aufgrund ihrer Entfernungen bzw. der sehr geringen und teilweise nicht vorhandenen Auswirkungen auf diese nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 09.07.2019

Im Auftrag

Jonas Dührkop